

# Urheberrecht für Publisher



DialogCamp 2016



Adrian Schneider  
München  
19. Februar 2016

# About me

---

## Adrian Schneider

- Rechtsanwalt bei Osborne Clarke in Köln
- Schwerpunkte: IT-Recht, Internetrecht
- Softwareentwickler
- Autor bei c't, Blogs und Fachzeitschriften



**Adrian Schneider**

Rechtsanwalt

T +49 (0) 221 5108 4160

F +49 (0) 221 5108 4161

[adrian.schneider@osborneclarke.com](mailto:adrian.schneider@osborneclarke.com)

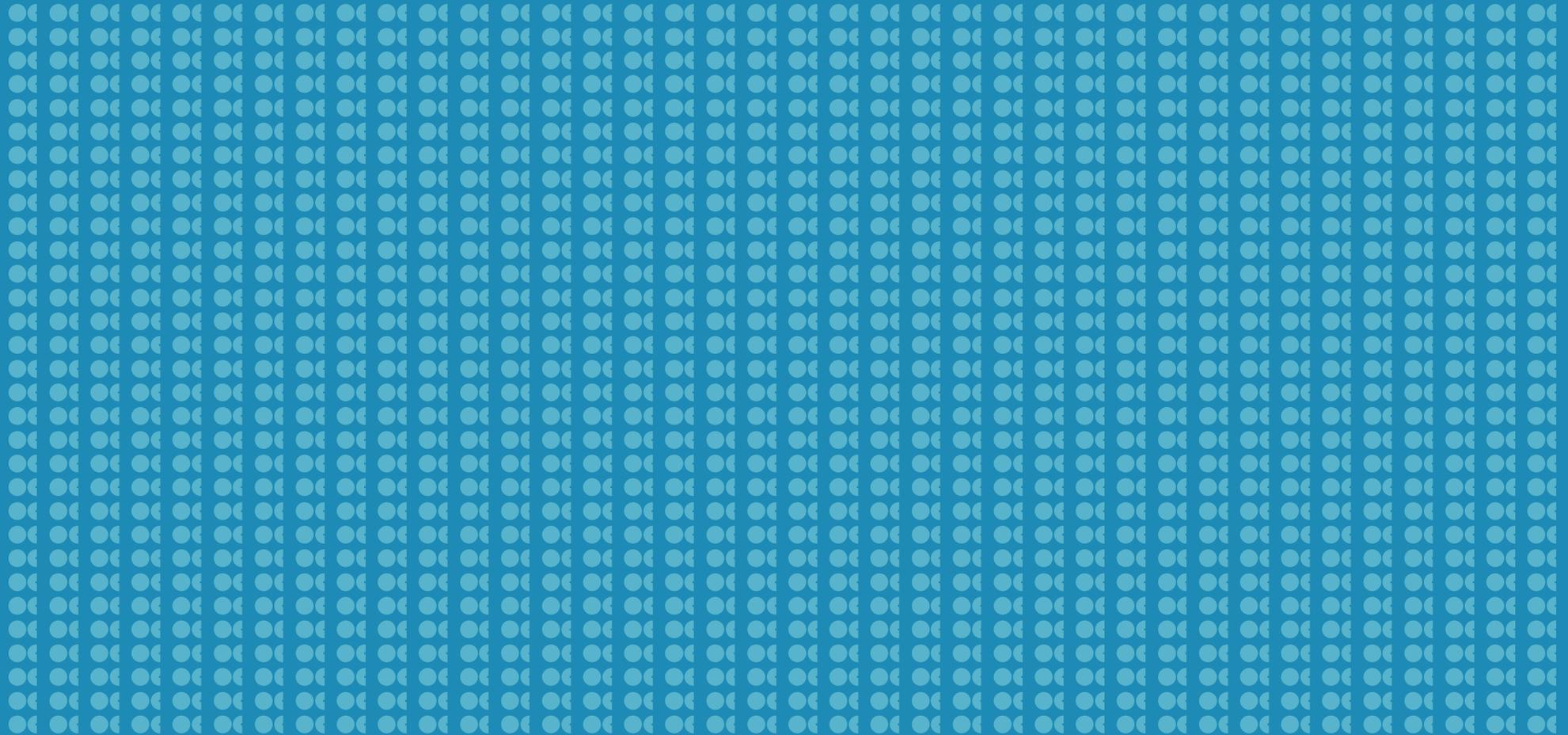
[www.osborneclarke.com](http://www.osborneclarke.com)

[www.telemedicus.info](http://www.telemedicus.info)

[www.spielerecht.de](http://www.spielerecht.de)

@adrschn

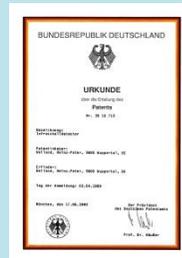
# Urheberrecht – Was ist das eigentlich?



# Hintergrund: „Geistiges Eigentum“



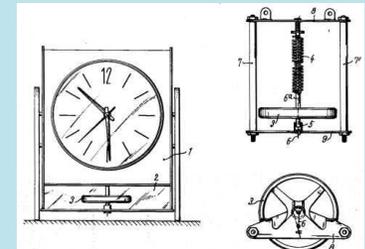
**Marken**



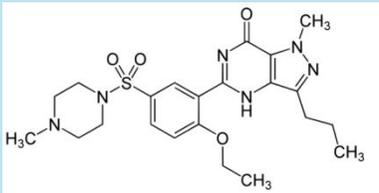
**Patente**



**Design**



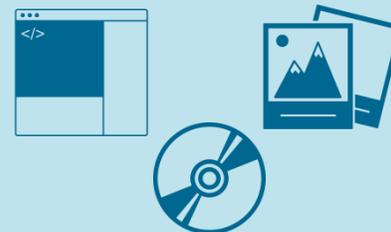
**Gebrauchsmuster**



**Sonstige technische Schutzrechte**

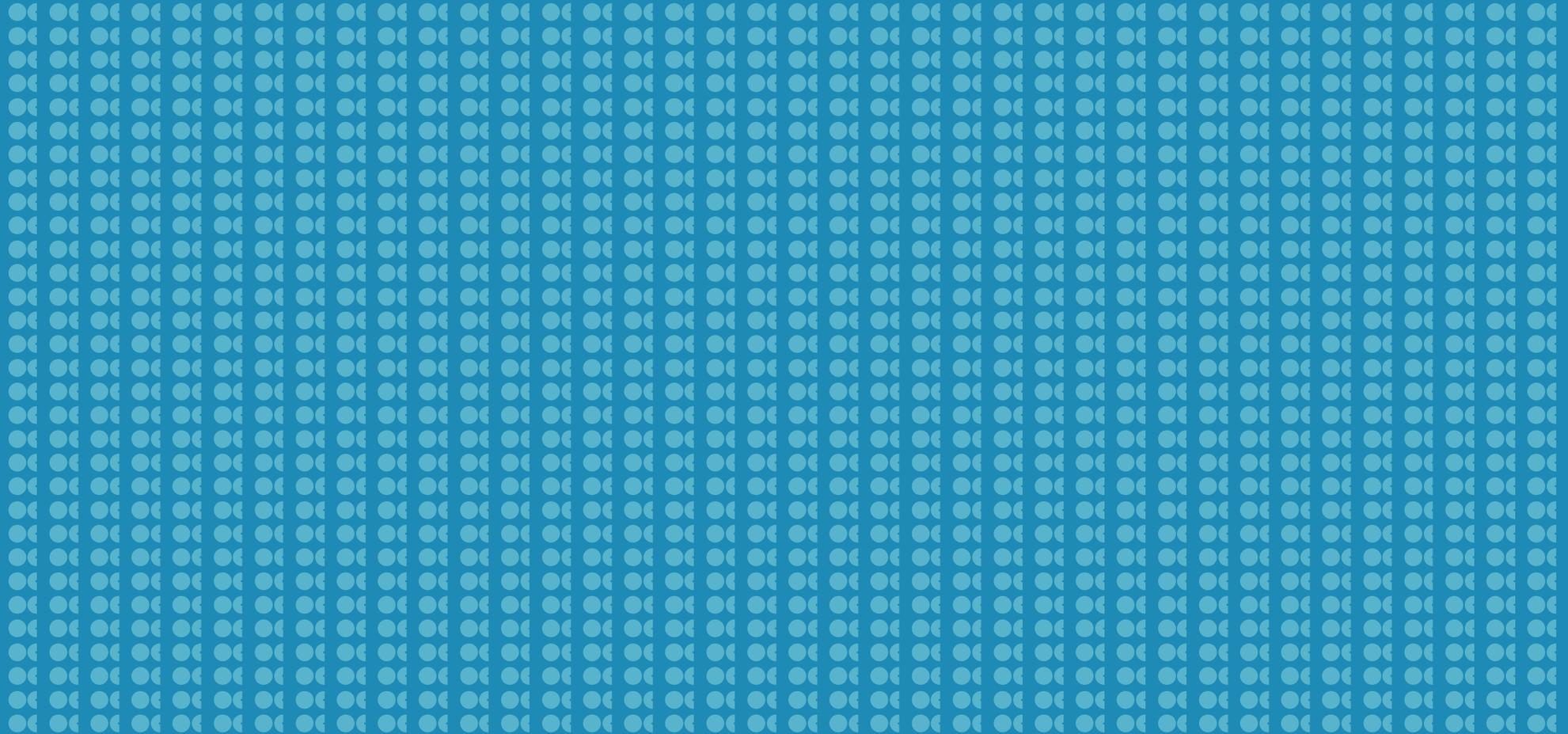


**Urheberrecht**



**Leistungsschutzrechte**

# Die Basics des Urheberrechts



# Was schützt das Urheberrecht?

---

Geschützt sind „**persönlich geistige Schöpfungen**“



Texte (z.B. Blogposts, Dokumentationen, Werbetexte, etc.)



Fotos (z.B. Produktfotos, Mitarbeiterfotos, etc.)



Grafiken (z.B. Icons, Charts, etc.)

---

**„Schöpfungshöhe“ erforderlich – nur besonders originelle Werke sind vom Urheberrecht geschützt**

---

# Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte

---

## Was schützt das Urheberrecht?

### **Persönlichkeitsrechte:**

- Namensnennung
- Entstellung
- Erstveröffentlichung

### **Verwertungsrechte:**

- Vervielfältigung  
(z.B. Kopien – auch temporäre!)
- Verbreitung  
(z.B. Verteilen von Flyern)
- Öffentliche Zugänglichmachung  
(z.B. Veröffentlichen im Netz)
- Öffentliche Vorführung  
(z.B. Zeigen auf Messen)

# Urheberrecht vs. Leistungsschutzrechte

Urheberrecht	Leistungsschutzrechte
Geschützt ist die Kreativität	Geschützt ist die wirtschaftliche Leistung
„Schöpfungshöhe erforderlich“	Keine „Schöpfungshöhe erforderlich“
Urheber hat Persönlichkeitsrechte	Urheber hat keine Persönlichkeitsrechte
Geschützt ist der Ersteller des Werkes	Geschützt ist der Leistungsschutzberechtigte (nicht immer der Ersteller)

# Let's talk about Leistungsschutzrechte

---

## Leistungsschutzrecht für Presseverleger:

- Geschützt sind:
    - Redaktionelle Beiträge
    - als Teil einer Sammlung journalistischer Beiträge
    - von Presseverlegern (auch: Mehrpersonenblogs)
  - Ausnahme: „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“
  - Praktische Relevanz: Gewerbliche Suchmaschinen und Aggregatoren
  - Dauer des Leistungsschutzrechts: 1 Jahr ab Veröffentlichung
- 

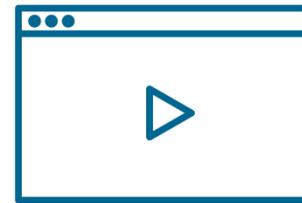


# Let's talk about Leistungsschutzrechte

---

## Leistungsschutzrecht Fotos und Videos:

- Geschützt sind Fotos und Videos jeder Art
- Unabhängig von der Schöpfungshöhe
- Schutzdauer: 50 Jahre nach Erscheinen bzw. 50 Jahre nach Veröffentlichung



**Effekt:** Jedes Foto und jedes Video ist geschützt, unabhängig von der Kreativität!

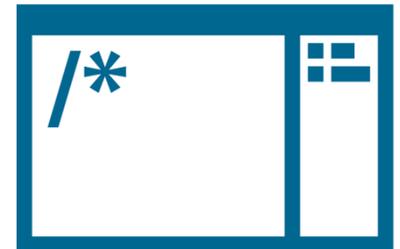
---

# Let's talk about Leistungsschutzrechte

---

## Leistungsschutzrecht für Software:

- Unabhängig von der Qualität geschützt
- Besondere Formen der Bearbeitung geschützt (z.B. Dekompilierung)
- Rechte liegen beim Ersteller der Software, **aber**:  
Wirtschaftliche Verwertung steht dem **Arbeitgeber** des Erstellers zu
- Erfasst sind auch Inline-Dokumentationen und „Entwurfsmaterial“
- Strittig, ob auch externe Dokumentationen erfasst



# Let's talk about Leistungsschutzrechte

---

## Leistungsschutzrecht für Datenbanken:

- **Datenbankwerk:**
  - Erfordert Schöpfungshöhe
  - Rechte liegen beim Ersteller
- **Datenbank:**
  - Erfordert wesentliche Investition
  - Rechte liegen bei demjenigen, der Investition erbringt



# Übersicht: Was ist wie geschützt?

## Texte

Bei Schöpfungshöhe

### Beispiele:

- Zeitungsartikel (LSR!)
- Pressemeldungen
- Umfangreiche Produktbeschreibungen

## Fotos

Immer geschützt

### Beispiele:

- Produktfotos
- Fotos von Mitarbeitern
- Symbolfotos

## Grafiken

Bei Schöpfungshöhe

### Beispiele:

- Icons
- Illustrationen
- Zeichnungen

## Videos

Immer geschützt

### Beispiele:

- Videos von Kunden
- Produktpräsentation
- Medienberichte

### Ein Armutszeugnis für den Rechtsstaat

„Ist der Bundestagspräsident Markus Beckedahl verlogen?“ fragt Christian Humberg, Geschäftsführer von Transparency International Deutschland bei Carta.mio. Auch ohne die Hintergründe zu kennen, wird man diese Frage schnell beantworten können: Wahrscheinlich nicht.

Und doch lohnt es sich, die Geschichte hinter dieser eher plakativen Frage etwas genauer anzuschauen. Es geht um ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages über Rechtfertigung der Abgeordnetenvergütung. Bereits 2008 entstand dieses Gutachten. Der Inhalt war in großen Zügen bekannt, veröffentlicht wurde es aber erst jetzt bei [netzpolitik.org](http://netzpolitik.org). Warum erst so spät? Der Bundestag gibt diesen Gutachten nur unter der Bezeichnung [netztalk.org](http://netztalk.org), dass es nicht veröffentlicht werden darf. Begründung: Das Gutachten ist urheberrechtlich geschützt.

### Urheberrecht an Gutachten

Und tatsächlich: Auch Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes können durchaus urheberrechtlich geschützt sein. Generell gibt es beim urheberrechtlichen Schutz einige Einschränkungen, wenn es sich um Texte handelt, die weniger kreativ, sondern mehr durch Sachverhalte entstehen. Zum Beispiel bei gängigen Mitteilungsverträgen. Aber bei umfangreichen Gutachten greift diese Einschränkung wohl kaum.

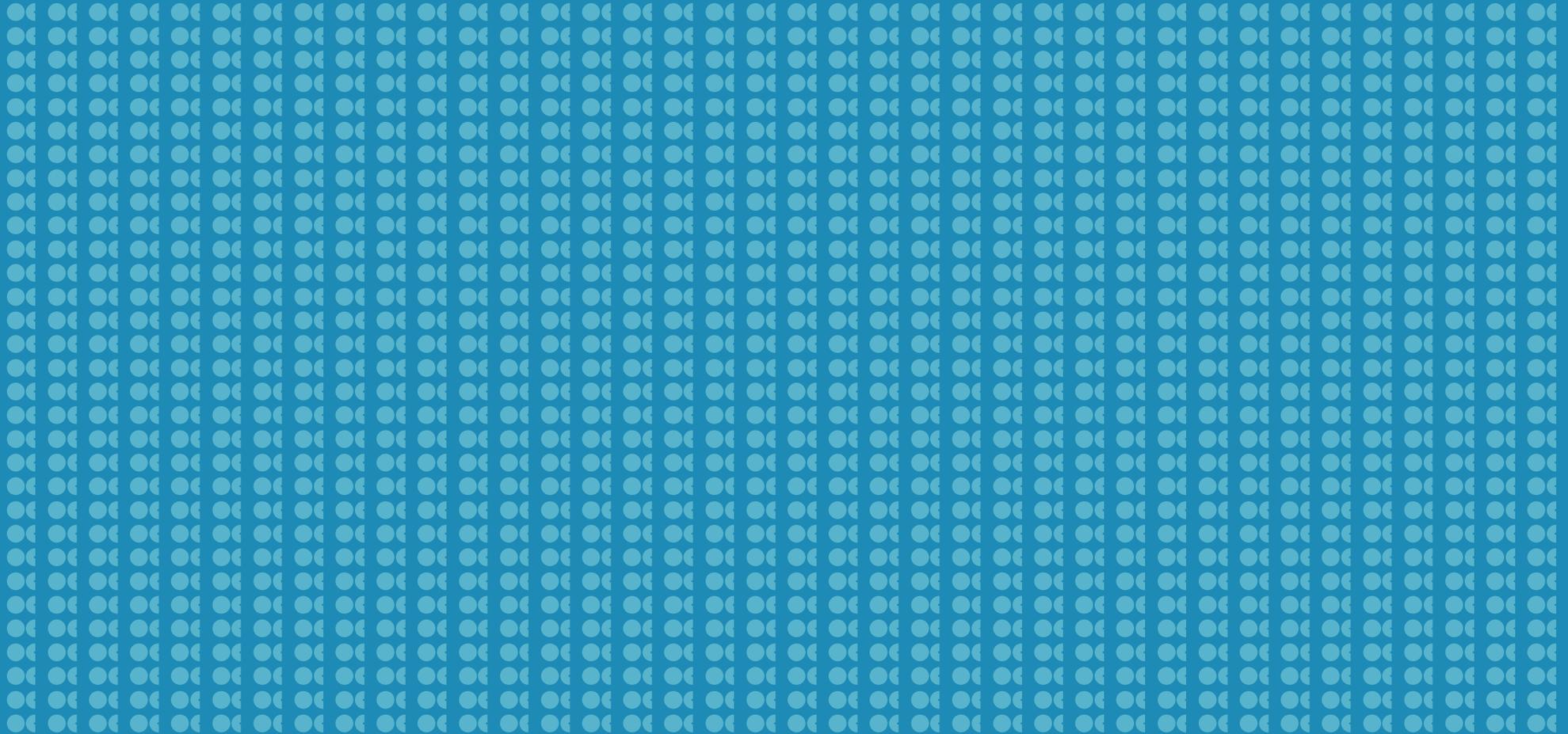
Das Urheberrecht wird auch nicht eingeschränkt, weil es sich bei den Gutachten um amtliche Werke handelt. § 5 SCHRZ sieht zwar einige Ausnahmen vor, aber nur in einigen besonderen Fällen. Zum Beispiel bei Gerichtsurteilen oder Gesetzentwürfen. Gutachten sind davon aber nicht erfasst.



# Ausnahmen vom Urheberrecht

---

---



# Ausnahmen: Zitatrecht

---

## Was erlaubt das Zitatrecht?

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe
- eines **veröffentlichten** Werkes
- zum **Zweck** des Zitats (inhaltliche Auseinandersetzung, Beleg)
- sofern die Nutzung **in ihrem Umfang** gerechtfertigt ist
  - nur so viel wie nötig
  - in der Regel kein Vollzitat
- Nennung der **Quelle**



# Ausnahmen: Zitatrecht

## Beispiel:



Screenshot: heute show

### BGH

Werk darf **nicht** „nur um seiner selbst und um der ihm innewohnenden Komik willen“ präsentiert werden.

Werk muss als „Beleg oder als Erörterungsgrundlage“ dienen.

BGH, 20.12.2007, I ZR 42/05 - TV-Total, <http://tlmd.in/u/377>

# Ausnahmen: Zitatrecht

---

## Beispiel:

Entscheidend ist der Zweck des Zitats. Es muss als Beleg oder Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung benutzt werden. Lüft in Wandtke/Bullinger schreibt dazu:

*„Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Zitats ist, dass es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen dient und eine innere Verbindung zu den eigenen Gedanken hergestellt wird [...]. Unzulässig ist es daher, Werk oder Werkteile in das zitierende Werk nur zur Ausschmückung aufzunehmen [...], als Blickfang ohne Belegfunktion zu verwenden“*

Ein Zitat nur um des Zitates willen ist also nicht erlaubt.

# Ausnahmen: Aktuelle Tagesereignisse

---

## Berichterstattung über Tagesereignisse – was darf ich?

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe
  - Werke, die **im Verlauf eines Tagesereignisses** wahrnehmbar werden
    - Öffentliches Interesse und nicht bloß banaler Klatsch
  - in einem durch den Zweck **gebotenen Umfang** (Löschen, wenn nicht mehr aktuell!)
  - zur **sachlichen Schilderung** (nicht nur Meinung)
  - Nennung der **Quelle**
- 

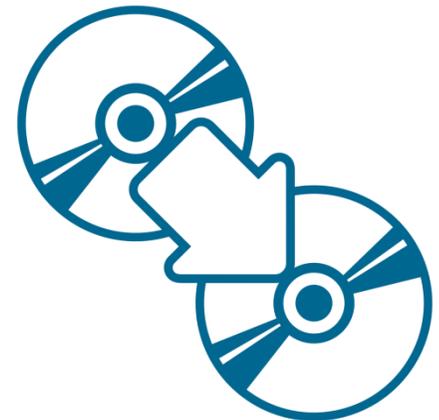


# Ausnahmen: Privatkopie

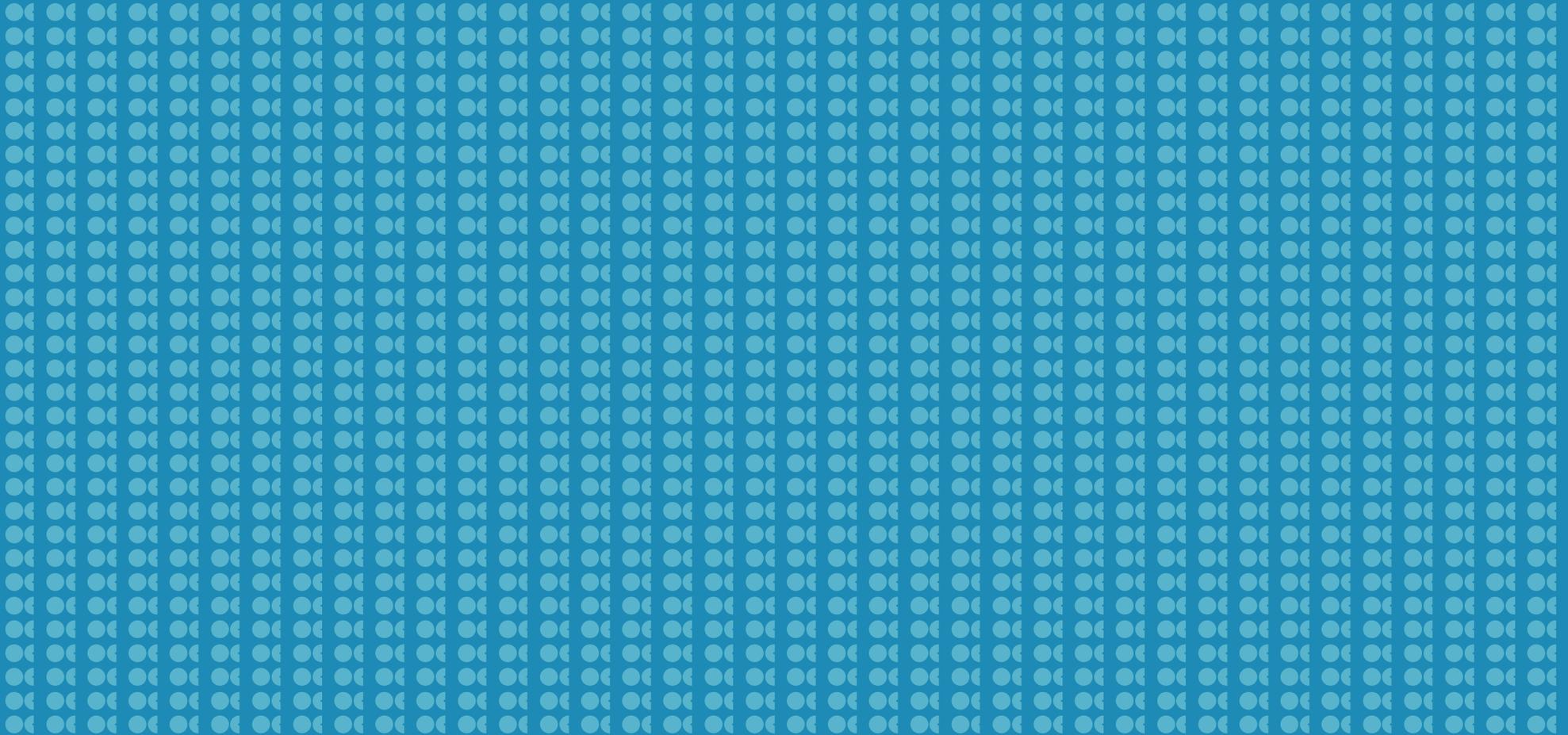
---

## Was darf ich im Rahmen der Privatkopie?

- Vervielfältigung (und zwar **nur** Vervielfältigung!)
- zu bestimmten Zwecken:
  - **privater** Gebrauch
  - eigenen **wissenschaftlichen** Gebrauch
  - **sonstigen** eigenen Gebrauch (nur kleine Teile)
- keine **offensichtlich rechtswidrige** Quelle



# Was passiert bei Urheberrechtsverletzungen?



# Urheberrecht – die Rechtsfolgen

---

1. **Unterlassungsanspruch**  
Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage
2. **Schadensersatz**  
Lizenzanalogie, Verletzerzuschlag
3. **Strafrecht**  
Anzeige, Ermittlungsverfahren, Gefängnis
4. **Sonstiges**  
Auskunft, Besichtigung, Vernichtung, ...

---

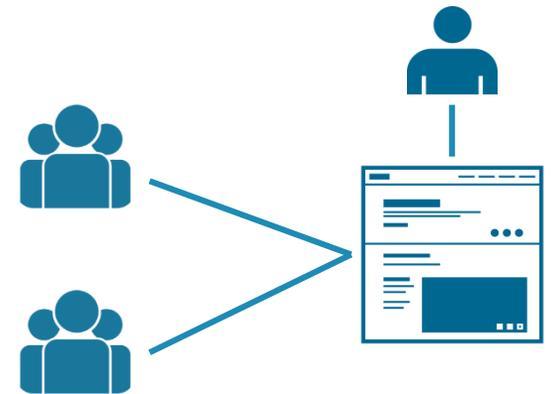
 **Ernst nehmen, aber nicht in Panik geraten**

---

# Urheberrecht – die Rechtsfolgen

## Sonderfall: Störerhaftung

- Verantwortung für **Rechtsverletzungen Dritter**
- Voraussetzungen:
  - adäquat-**kausaler** Tatbeitrag
  - Verletzung von **Prüfungspflichten**
- Keine **pro-aktiven** Überwachungspflichten
- In aller Regel: Haftung erst **ab Kenntnis**
- Vorsicht bei „**Zu-eigen-machen**“



# Vielen Dank!

---



**Adrian Schneider**

Rechtsanwalt

T +49 (0) 221 5108 4160

F +49 (0) 221 5108 4161

[adrian.schneider@osborneclarke.de](mailto:adrian.schneider@osborneclarke.de)

[www.telemedicus.info](http://www.telemedicus.info)

[www.spielerecht.de](http://www.spielerecht.de)